

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Kreisstadt
St. Wendel gegenüber Dritten
– Entgeltordnung Baubetriebshof –**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel wird gemäß § 35 Nr. 14 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629) und durch Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Gegenständen des Baubetriebshofes sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Kreisstadt St. Wendel gegenüber Dritten, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist. Das Führen der aufgeführten Maschinen und Geräte ist nur durch Beschäftigte des Baubetriebshofes gestattet.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Kreisstadt St. Wendel schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Überlassung von Gegenständen, Geräten und Maschinen an den Nutzungsberechtigten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird vertraglich vereinbart.
- (3) Die Kreisstadt St. Wendel ist berechtigt, Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Baubetriebshof der Kreisstadt St. Wendel oder ggfls. durch Dritte beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem beigefügten Entgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieser Kostenaufwand durch die Kreisstadt St. Wendel festzusetzen. Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Kreisstadt St. Wendel geregelt sind.

(3) Aufgrund der in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelten Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegen die Leistungen im Rahmen dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer. Die in der Entgeltordnung genannten Entgelte gelten als Bemessungsgrundlage nach § 10 UStG. Diese dient zur Berechnung der darauf entfallenden Umsatzsteuer, welche zusätzlich zum Entgelt erhoben wird.

§ 4 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Gerätes oder der Leistung.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufender Leistungen (Daueraufträgen) monatlich erhoben. Die Abrechnung der Einsatzzeiten für Personal und Maschinen erfolgt jeweils für jede angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme. Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunde. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Kreisstadt St. Wendel spätestens nach zwei Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 6 Entgeltfreiheit

Die Kreisstadt St. Wendel kann –bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – die festgesetzten Entgelte verringern oder auf deren Erhebung verzichten. Es gelten dabei die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel vom 03.10.2007 außer Kraft.

St. Wendel, den 24.11.2022

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel
Peter Klär

Entgeltordnung für Leistungen des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel

der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Entgelte für Leistungen des Baubetriebshofes der Kreisstadt St. Wendel festgesetzt:

| Gegenstand | Betrag | Bemerkungen |
|--|--|---------------------|
| Absperrgitter | 4,00 EUR | Pro Stk. / Tag |
| Verkehrszeichen (incl. Bake) | 4,00 EUR | Pro Stk. / 3 Tage |
| Baustellenlampen | 6,00 EUR | Pro Stk. / 3 Tage |
| Gitter mit Baustellenlampen | 9,00 EUR | Pro Stk. / Tag |
| Ständer für Verkehrszeichen | 2,00 EUR | Pro Stk. / 3 Tage |
| Reinigungsspirale | 6,00 EUR | Pro Stk. / Pauschal |
| Stellwände | 4,00 EUR | Pro Stk. / 3 Tage |
| Fahnen | 6,00 EUR | Pro Stk. / Pauschal |
| Bauzaun | 4,00 EUR | Pro Stk. / Tag |
| Stromverteilerkästen | 30,00 EUR | Pauschal |
| Bühnenteile | 6,00 EUR | Pro Stk. |
| Kabelbrücken | 7,00 EUR | Pro Stk. / 3 Tage |
| Fahnenmasten | 6,00 EUR | Pro Stk. / Tag |
| Ausgabe von Sandsäcken | 3,00 EUR | Pro Stk. |
| Der Stundensatz für Beschäftigte des Baubetriebshofs der Kreisstadt St. Wendel wird jährlich neu berechnet | Berechnung nach KGSt erstmals für das Jahr 2022: 43,23 EUR, gerundet: 44,00 EUR | Pro Std. |
| Maschinen und Fahrzeuge | | |
| LKW | 32,00 EUR | Pro Std. |
| Traktor | 44,00 EUR | Pro Std. |
| Unimog | 44,00 EUR | Pro Std. |
| Bagger | 45,00 EUR | Pro Std. |

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

St. Wendel, den 24.11.2022

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär